



Turnverein Gut Heil 1907 Sandweier e.V. Neues entdecken ...

Turnverein Sandweier Mühlstraße 70 76532 Baden-Baden

Badischer Tennisverband
Jahnstr. 4
69181 Leimen

Per e-mail: info@badischertennisverband.de

Baden-Baden, den 20.02.2019

Antrag des TV Sandweier auf Änderung der Wettspielordnung (WSpO) des Badischen Tennisverbandes e.V.

Sehr geehrter Herr Präsident Stefan Bitenc,

wir bitten, nachfolgenden Antrag des TV Sandweier bei der Mitgliederversammlung des BTV am 30. März 2019 zur Entscheidung durch die Mitglieder zu bringen.

Antrag:

Es wird gebeten, § 18 Teilnehmerecht von Spielern wie folgt zu ändern (Änderungen/Ergänzungen in Fettschrift):

Ziff.: 1

Jedes Mitglied eines dem BTV angehörenden Vereins ist in den von seinem Verein gemeldeten Mannschaften spielberechtigt, sofern es die Alters- und Geschlechtsvoraussetzungen für die entsprechenden Wettbewerbe erfüllt. **Hiervon abweichend kann auf Bezirksebene ab den Altersklassen Herren 40 / Damen 40 und älter pro Mannschaft im Einzel und Doppel maximal ein Spieler eingesetzt werden, der lediglich die Altersvoraussetzungen der jeweils jüngeren Altersklasse erfüllt, von der jeweils jüngeren Altersklasse jedoch mindestens sechs bzw. ab den Altersklassen Herren 55 / Damen 55 drei Lebensjahre zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet haben muss (Altersklassensonderregelung).** Von dieser Regelung können ausschließlich Spieler Gebrauch machen, deren Verein in der jeweils jüngeren Altersklasse keine eigene Mannschaft gemeldet hat und auch an keiner Spielgemeinschaft beteiligt ist.

Turnverein „Gut Heil“ 1907 Sandweier e.V.
1. Vorsitzende Karin Fierhauser-Merkel
Telefon 07221 992191 Fax 07221 992192
www.tv-sandweier.de

Stadtsparkasse Baden-Baden IBAN DE76662500300023000987 BIC SOLADES1BAD
Volksbank Baden-Baden IBAN DE53662900000075203500 BIC VBRADE6K
Steuer-Nr. 36066/58805

Ziffer 3.

Erwachsene können an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 8 der WSpO teilnehmen, sofern er in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet ist. **Hiervon abweichend dürfen Spieler, die die Altersklassensonderregelung gemäß § 18 Ziff. 1 der WSpO in Anspruch nehmen, nur an einem Mannschaftswettbewerb gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO teilnehmen.**

Begründung:

In den unteren Spielklassen auf Bezirksebene ist seit Jahren festzustellen, dass in den Mannschaftswettbewerben ab den Altersklassen 40 bei Mannschaftsspielen die Alterszusammensetzung einzelner Mannschaften zunehmend inhomogener wird.

So spielt nicht selten in kleineren Vereinen bei der Altersklasse Herren 40 in verschiedenen Mannschaften lediglich nur noch ein Spieler, der die Altersgrenze 50 noch nicht erreicht hat. Die überwiegende Zahl der Spieler ist bereits über 50, nicht selten gar über 60.

Die Zusammensetzung der Mannschaft resultiert weniger aus der Altersbetrachtung als vielmehr aus der Not heraus, ansonsten keine Mannschaftswettbewerbe mehr bestreiten zu können. Nicht selten ist die Zusammensetzung auch aus freundschaftlicher Verbundenheit heraus gewählt.

Die Aufweichung der starren Altersregeln in den unteren Spielklassen würde dem Wegbrechen einzelner älterer Spieler/Spielerinnen und somit weiterer Auflösungserscheinungen bei kleineren Vereinen / Tennisabteilungen entgegenwirken. Gerade ältere Spieler sehen sich einem Leistungsvergleich mit teilweise bis zu 15 - 20 Jahre jüngeren nicht mehr gewachsen, verlieren zwangsläufig das Interesse am Mannschaftswettbewerb und wenden sich ab vom Tennissport. Gleiches gilt bei Mannschaftsmeldungen in die nächst höhere Altersklassen für den einzelnen jüngeren und somit aus der Gruppe zurückgebliebenen.

Die Änderung der Wettspielordnung würde zukünftig auf Bezirksebene ab der Altersklassen 40 die Möglichkeit eröffnen, beispielhaft am Mannschaftswettbewerb Herren oder Damen 50 auch einen Spieler / eine Spielerin mit 46 Jahren (unter Beachtung § 9 Ziffer 9) teilnehmen zu lassen.

Ein möglicherweise ins Felde geführter Wettbewerbsnachteil ist nachrangig, wenn nicht gar obsolet, würde die Auflassung der altersbegrenzenden Regelung doch für alle am Mannschaftswettbewerb teilnehmenden ihre Gültigkeit haben und nur für Vereine gelten, die in der darunterliegenden Altersklasse keine Mannschaft am Mannschaftswettbewerb teilnehmen lassen.

In der Gesamtheit stellt die eingeschränkte Öffnung der Altersgrenze für die Vereine / Tennisabteilungen, die Tennissport primär als Breitensport und gesamtgesellschaftlichen Auftrag verstehen, zugleich auch die Möglichkeit dar, in Zukunft ihren Mitgliedern auch weiterhin die Teilnahme am Mannschaftswettbewerb bei ihrem Verein zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Fierhauser-Merkel
1. Vorsitzende TV Sandweier



Klaus Disbold
Abteilungsleiter Tennis

